

Unser Zeichen 01/03/8/23-040/Hoe./Hö.
Datum 18.10.2023
Bearbeitet von Jan Höllriegl / Carina Hödl
Büro Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104
Telefon +43 2742 333 - 2130 / 2131
E-Mail umweltrecht@st-poelten.gv.at

Betreff: zwei Linden stockend auf Gst. Nr. .53 der KG Spratzern,
Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 57;
naturschutzbehördliches Verfahren.

BESCHEID

Der Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt, hat die Ausweisung von verschiedenen Bäumen auf diversen Grundstücken im Stadtgebiet St. Pölten zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 19.09.2023 ergeht nachstehender

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 werden die zwei Linden, stockend auf dem Gst. Nr. .53 der KG Spratzern, im Bereich der Kapelle Spratzern, zum Naturdenkmal erklärt.





Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Im gegenständlichen Fall wurde vom Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt, mit E-Mail vom 05.12.2022 die Ausweisung von verschiedenen Bäumen auf diversen Grundstücken im Stadtgebiet St. Pölten zum Naturdenkmal angeregt. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Stellungnahme vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welcher in seinem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die zwei Linden stockend auf dem Gst. Nr. 53 der KG Spratzern zum Naturdenkmal erklärt werden können. Mit E-Mail vom 10.08.2023 wurde vom Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich Bau, Betriebe, Gärtnerei, die Zustimmung für die Erhaltung des Naturdenkmals eingeholt. Weiters wurde eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde eingeholt, welche in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2023 die Erklärung der Bäume zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durch-

führung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bürgermeister:


(Jan Höllriegl)



abgel: 22.10.23
Joan L

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten
vertreten durch den Magistrat der Stadt St. Pölten
Geschäftsbereich IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing
Strategisches Grundstücksmanagement
per E-Mail: ecopoint@st-poelten.gv.at
2. Magistrat der Stadt St. Pölten
 - a. Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe
 - a.a. Baudirektion
per E-Mail: bau@st-poelten.gv.at
 - a.b. Betriebe
Stadtgärtnerei
stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at
 - b. Geschäftsbereich V/5 Stadtentwicklung
Öffentlicher Raum
per E-Mail: oeffentlicherraum@st-poelten.gv.at
 - c. Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt
Gesundheit und Wohlfahrt
Umweltschutz
per E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Fachgebiet Forstwesen
per E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at

4. NÖ Umweltschutz
per E-Mail: post.noewa@noel.gv.at